

Amtsblatt

des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der Gemeinden

Eschelbronn

Lobbach
Lobenfeld & Waldwimmersbach

Mauer

Meckesheim

&
Mönchzell

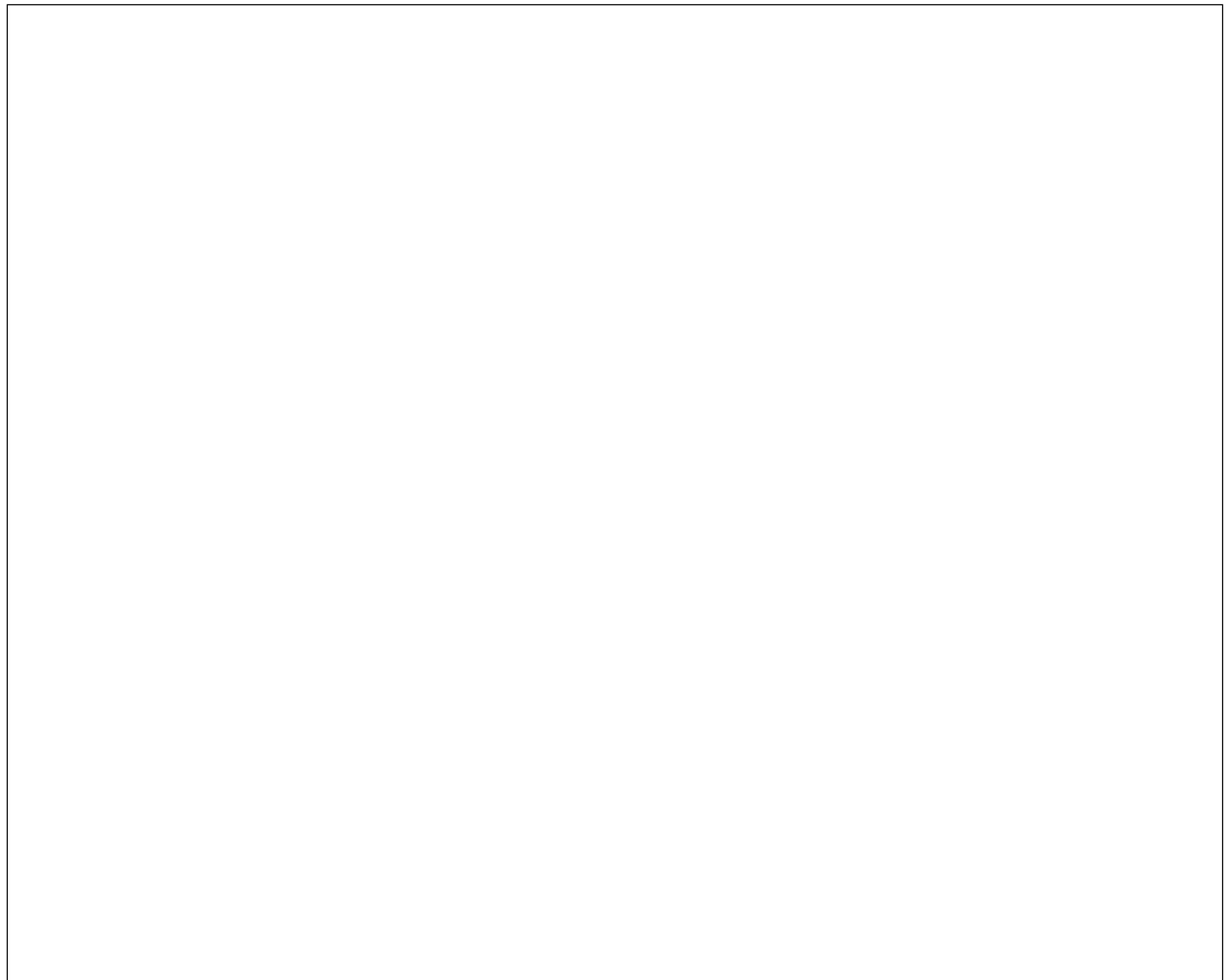
Spechbach

Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal (Hrsgb.): Meckesheim, Vorsitzender: BM John Ehret, Telefon (06226) 92 20-0
Verantwortung für den amtlichen Inhalt: Der Verbandsvorsitzende und die jeweiligen Bürgermeister oder Vertreter im Amt
Verlag: WDS WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Telefon (06226) 99 39-0, Fax (06226) 99 39-19, wds@wds-druck.de

46. Jahrgang

5. Juni 2020

Nummer 23



Sehr geehrte Lokalredakteure,
für die Ausgabe 24 (12.6.20) ist der **Annahmeschluss für**
Ihre Textbeiträge auf Montag, 8.6.20 11.00 Uhr vorverlegt.

Ihr Verlag

Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
 2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
 3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.
- Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
 2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Wichtige Telefonnummern**Vorwahl: 0 62 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	1 10	Behördenrufnummer	1 15
Polizeirevier Neckargemünd	0 62 23/9 25 40	Malteser Rhein-Neckar	0 62 22/9 22 50
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störunghotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000
Polizei-posten Waibstadt	0 72 63/58 07	Süwag Energie AG, Bammental	0 62 23/963 300
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	1 12	im Störfall	0800/7962787
DRK-Krankentransporte	0 62 26/1 92 22		

	Eschelbronn	Lobbach-Wa.	Lobbach-Lo.	Mauer	Meckesheim	Mönchzell	Spechbach
Bürgermeisteramt Fax	95 09-0 95 09-50	95 25-0 95 25-25	95 25-90 95 25-95	92 20-0 92 20-99	92 00-0 92 00-15	13 44	95 00-0 95 00-60
FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy	95 09-19 40916	4 06 53	43 33	7 065 78 95 33 01 71/5 34 55 45	99 21 460	67 66	4 12 91 01 73/181 47 52
Wassermeister nach Dienstschluss	01 72/62 34 74 1 0 62 26/4 00 57	01 70/90 41 74 9		0 62 23/9 25 56-0	92 00-82 01 72/62 38 64 4		95 00-12
Schule	4 24 56	4 01 84	-	99 17 68	92 00-70	92 00-90	4 00 35
Bauhof	0 62 26/ 42 95 87	95 25-31 01 72/62 31 51 2		7 398 01 74/97 94 08 2	92 00-80 92 00-81		01 73-51 03 72 9 01 52-55 28 38 06
Forst	01 62/26 46 67 3	01 62 24 20 41 7		01 62/26 46 69 3	01 62/26 46 67 4		01 76/10 40 89 15
Halle	Kultur- und Sportzentrum 4 12 45	Wimmersbachhalle 97 12 10	Maienbachhalle 4 06 66	Turnhalle/ Hallenbad 31 77	Auwiesen-halle 26 75	Lobbachhalle 10 55	Turn- und Festhalle 97 00 18

Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal (zur Zeit unbesetzt)
(u. a. für Schnurgerüstabnahmen)

Kläranlage Meckesheimer Cent 99 11 88

Kläranlage Im Hollmuth 0 62 23/97 21 25

AVR Kommunal GmbH Abfalltelefon 0 72 61/931-0

Ruftaxi-Verkehr Meckesheim/Lobbach

Taxi Elsenzthal 0 62 26/8862

Sozialstation Elsenzthal 2099

Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V.

Bärbel Reuter (Lobbach) 0 62 26/429002

Andrea Haasemann 01 525 - 2845875

Ärztliche Bereitschaftsdienste 11 61 17

Pilzberatung, Peter Reiter 51 15

Bereitschaft der Zahnärzte

Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr.

Der diensthabende Zahnarzt ist über 0621-38000821 zu erfragen.

In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar.

Bereitschaft der Tierärzte falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist

Am Samstag, 6. Juni und Sonntag, 7. Juni

Dr. Schäfer, Telefon 06226/1569

An Fronleichnam, 11. Juni

Dr. Stadler, Telefon 06222/52252

Bereitschaft der Apotheken:

Freitag, 29.5. Paracelsus-Apotheke, Wiesenbacher Str. 37 Neckargemünd, Tel. 06223/3300

Samstag, 30.5. Adler-Apotheke, Hauptstraße 58 Neckargemünd, Tel. 06223/2222

Sonntag, 31.5. Hackenberg-Apotheke, Hauptstraße 108/2 Waldwimmersbach, Tel. 06226/4391

Montag, 1.6. Kloster-Apotheke, Neckarsteinacher Str. 18 Schönau, Tel. 06228/412

Dienstag, 2.6. Adler-Apotheke, Hauptstraße 58 Neckargemünd, Tel. 06223/2222

Mittwoch, 3.6. Apotheke in den Brunnenwiesen, In den Brunnenwiesen, Bammental Tel. 06223/49431

Donnerstag, 4.6. Markt-Apotheke, Marktplatz 10 Neckargemünd, Tel. 06223/3919

Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.

Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833*
von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS

Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833 Kostenlos aus dem Festnetz
www.aponet.de

Ehrentafel des Alters - Wir gratulieren

Eschelbronn keine	Mauer 7.6. Herr Dr. Werner Lanz	90 J.
Lobbach Ortsteil Lobenfeld 10.6. Herr Hubert Kroll	Meckesheim 12.6. Frau Monika Antonie Bruhn	70 J.
Ortsteil Waldwimmersbach 1.6. Frau Waltraud Kell	Mönchzell keine	70 J.
4.6. Herr Wilfried Knecht	Spechbach keine	70 J.
7.6. Frau Ingrid Waigand		80 J.

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen
 und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
 1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14

Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zehn Personen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
- eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zehn Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören
- sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
 5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes
- zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
 - (5) (aufgehoben)
 - (6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten mit bis zu 500 Teilnehmern zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.
 - (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Kinos,
 3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 6. Clubs und Diskotheken,
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
 8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
 2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 3. Autokinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 6. Häfen und Flugplätze und
 7. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchststрупengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 - 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 - 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 - 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 - 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 - 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 - 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zehn Personen teilnimmt,
 - 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 - 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 - 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
 - 8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen

Sehr geehrte Lokalredakteure, liebe Leserinnen und Leser!
Für die Ausgabe 24 (12.6.2020) ist der Annahmeschluss für Ihre Textbeiträge auf Montag, 8.6.2020, 10.00 Uhr, vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Verlag



Energieberatung ein Service Ihrer GVV- Gemeinden
Energiespartipp:

Was Sie als Hauseigentümer bei energiesparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Initialberatung von der KLiBA. Sie ist eine erste Orientierungshilfe und hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen:

- energetische Altbaumodernisierung
- Neubau oder Sanierung zum Energieeffizienzhaus
- Planung eines Passivhauses
- Heizungserneuerung, Erfüllung Ewärmeg
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Stromsparmaßnahmen
- Förderung und Zuschuss durch KfW, BAFA, Land und Kommune

Die effektivste Strompreisbremse setzt beim Stromsparen an! **Bei der KLiBA können Sie kostenlos Strommessgeräte ausleihen.** Das Messgerät kann die heimlichen „Stromfresser“ entlarven. Es zeigt – zwischen Steckdose und dem zu untersuchenden Gerät gesteckt – den Stromverbrauch eines Elektrogerätes an. Damit lässt sich auch der Stromverbrauch durch Leerläufe beziehungsweise den Stand-by-Modus erkennen und verringern.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KliBA-Energieberatern: diese sind regelmäßig für Sie im Rathaus vor Ort – natürlich kostenfrei und unverbindlich. Näheres finden Sie unter den amtlichen Nachrichten Ihrer Gemeinde.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Ämter & Behörden



Rhein-Neckar-Kreis

**Pfingstferien in der Region:
Kultur, Natur und Kulinarik
– Den Rhein-Neckar-Kreis
neu entdecken**

Am Dienstag, 2. Juni, starten die baden-württembergischen Pfingstferien für die Schülerinnen und Schüler an den beruflichen und allgemeinbildenden Schulen im Rhein-Neckar-Kreis. Durch die Coronapandemie und die damit verbundenen Einschränkungen werden viele Familien die beliebte Reisezeit in der Region verbringen.

„Ferien in der Region sind kein Grund zur Langeweile“, findet Beate Otto, Tourismusbeauftragte des Rhein-Neckar-Kreises, „Es ist eine tolle Gelegenheit die eigene Heimat neu zu entdecken.“ Denn mit dem Odenwald und kleinem Odenwald, der badischen Bergstraße, dem Kraichgau, der Oberrheinebene und dem Neckartal vereint der Rhein-Neckar-Kreis verschiedene Kulturlandschaften in denen es viele kleine Schätze in einer spannenden Abwechslung zwischen Natur und Kultur zu entdecken gibt.



Eintauchen in Geschichte und Kultur

Neben beeindruckenden Museen, darunter das „Auto- und Technik Museum“ in Sinsheim, und der Rennstrecke „Hockenheimring“ hat der Rhein-Neckar-Kreis historisch viel zu bieten. In der Gemeinde Mauer wurde 1907 der Unterkiefer des weltweit bekannten „Homo heidelbergensis“ entdeckt, der mit einem Alter von 600.000 Jahren einer der ältesten Frühmenschenfunde Europas ist.

Ladenburg, als älteste deutsche Stadt rechts des Rheins, sowie über 40 Schlösser und Burgen spiegeln das reiche kulturelle Erbe der Region wider. Das Schwetzingen Schloss und der malerische Schlossgarten sind als Sommerresidenz der pfälzischen Kurfürsten überregional bekannt.

Viele der kulturellen und historischen Sehenswürdigkeiten sind unter den geltenden Vorschriften und Hygienemaßnahmen wieder eingeschränkt für Besucherinnen und Besucher geöffnet.

Aktiv in der Natur

Gut ausgebaute, beschilderte Radwege laden dazu ein, den Kreis auf dem Fahrrad kennenzulernen. In der Rheinebene, entlang der Bergstraße und im Bereich von Kraichgau und Odenwald wurde ein Radwegenetz von insgesamt 900 km Länge geschaffen. Ergänzt um ein ca. 300 Kilometer langes Mountainbike-Streckennetz im Geopark Bergstraße-Odenwald und Naturpark Neckartal-Odenwald gibt es über 30 verzeichnete Radtouren, darunter 22 attraktive Rundtourenvorschläge für Tourenräder, mit unterschiedlichen Ansprüchen an Fahrtechnik und Kondition. Neueröffnet wurde der Badische Weinradweg und lädt seit diesem Frühjahr mit einer bis zu 460 kilometerlangen Entdeckungstour durch die badischen Weinregionen von Basel bis Weinheim ein.

Wanderfreunde kommen im Odenwald, im Neckartal, im Kraichgau und an der Bergstraße auf ihre Kosten. Neben den überregional bekannten Strecken wie dem Blütenweg oder dem Neckar- und Burgensteig gibt es kleine Wanderrundwege für jedes Level. Für

kleinere Ausflüge abseits der stark frequentierten Strecken bieten sich die Themen- und Erlebniswege an. Beispielsweise der Erlebnisweg „Hilsbacher Eichelberg“ bei Sinsheim-Hilsbach, der Naturerlebnispfad in Angelbachtal oder der Mühlenwanderweg im Sechs-Mühlen-Tal in Weinheim. In Zusammenarbeit der Tourismusgemeinschaft Kraichgau-Stromberg und der „Sinsheimer Erlebnisregion“ ist in den vergangenen Monaten mit Hilfe von LEADER-Fördermitteln ein neues einheitliches und durchgängig beschildertes Wanderwegenetz im Kraichgau entstanden.

Regionale Köstlichkeiten genießen

Nicht nur Erdbeeren und Spargel – auch Brokkoli, Himbeeren, Kartoffeln und weitere Obst- und Gemüsesorten gibt es derzeit erntefrisch und lokal in der Rhein-Neckar-Region im Angebot. Damit lassen sich nicht nur viele tolle Gerichte gemeinsam zubereiten: „Ein saisonaler und regionaler Einkauf von frischen Produkten ist gesund und unterstützt die Region“ erklärt Gisela Amaya vom Forum Ernährung des Rhein-Neckar-Kreises, „Gerade für Kinder kann der Einkauf beim Direktvermarkter zum eindrucksvollen Erlebnis werden und so das Vertrauen in regionale Lebensmittel stärken.“

Und auch die zahlreichen Gaststätten und Restaurants in den 54 kreisangehörigen Städten und Gemeinden freuen sich nach langer Corona-Pause über heimatungrige Gäste.

Vieles lässt sich virtuell erkunden

Mit dem Freizeitportal www.deinefreizeit.com und den angebotenen Onlinebroschüren unter www.rhein-neckar-kreis.de/infomaterial und www.deinefreizeit.com/downloads lässt sich die Region mit wenigen Klicks auch virtuell erkunden. Einige Informationsmaterialien stehen zusätzlich als kostenloses Printprodukt unter www.rhein-neckar-kreis.de/bestellformular zur Bestellung bereit. Außerdem können die Broschüre „Zu Fuß! Wanderbahnhöfe, Wandertouren & Ausflugstipps im Kraichgau“ sowie der Flyer zum Badischen Weinradweg kostenfrei über freizeit@rhein-neckar-kreis.de bestellt werden.

„Gemeinsam: Schaffen“ – Ideenwettbewerb ausgeschrieben

Baden-Württemberg ist stark im Ehrenamt und steht für eine starke Gemeinschaft zwischen den Menschen. Dennoch wirken sich auch hier gesellschaftliche Entwicklungen wie der demografische Wandel erheblich auf das Zusammenleben vor Ort aus und gefährden den generationenübergreifenden Kontakt und den nachbarschaftlichen Austausch. Die Folge: Menschen entfremden sich oder vereinsamen, Vorurteile und Misstrauen wachsen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung Baden-Württemberg das ressortübergreifende Impulsprogramm „Na klar, zusammen halt ...“ ins Leben gerufen. Im Themenfeld „Orte des Zusammenhalts im Ländlichen Raum“ führt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg aktuell den Ideenwettbewerb „Gemeinsam: Schaffen“ durch.

Ab sofort können sich zivilgesellschaftliche Initiativen und Unternehmen bewerben, die sich für das soziale Miteinander und gesellschaftliche Werte im Ländlichen Raum einsetzen. Gesucht werden innovative Projekte, die auf kreative Weise eine gegenseitige Wertevermittlung sowie den Austausch zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen durch Begegnung und gemeinsame Aktivitäten erhalten und fördern.

Den ausgewählten Projekten winken Preisgelder zwischen 3.000 und 30.000 Euro. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2020 möglich unter www.gemeinsamschaffen.de.

Straßenbauamt:

Behinderungen durch Baustelle auf der Kreisstraße 4179 zwischen Epfenbach und Waibstadt ab Donnerstag, 4. Juni

Auf der Kreisstraße (K) 4179 zwischen Epfenbach und Waibstadt muss ab Donnerstag, 4. Juni, eine Baustelle eingerichtet werden, teilt das Straßenbauamt des Rhein-Neckar-Kreises mit. Grund für diese Maßnahme sind Reparaturarbeiten auf der Fahrbahn, um Straßenschäden zu beseitigen. Es wird an drei Stellen auf jeweils 20 Metern Länge die Deckschicht und Tragschicht erneuert, um die Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten.

Die Arbeiten beginnen am Donnerstag, 4. Juni, und dauern voraussichtlich bis Dienstag, 9. Juni. Der Verkehr wird einspurig an der Baustelle mithilfe einer Baustellenampel vorbeigeleitet. Die Kosten

von circa 21.000 Euro trägt der Kreis. Die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden um Verständnis, Rücksicht und angepasste Fahrweise gebeten.

Termine & Veranstaltungen



Naturheilverein Spechbach und Umgebung eV

Am Mittwoch, dem 17. Juni 2020 war der Vortrag über das Powermineral „Magnesium“ mit der Hygiene beauftragten Ärztin Dr. Barbara Bierther-Hufnagel aus Neckarhausen-Edingen geplant.

Am Mittwoch, dem 24. Juni 2020 wollten wir den Vortrag „Die Betreuungsbehörden und die Pflegestützpunkte im Rhein-Neckar-Kreis stellen sich vor“ anbieten. Da der Pflegestützpunkt Rhein-Neckar im Moment gar keine Vorträge außer Haus abhalten darf, sehen wir uns leider gezwungen, beide Veranstaltungen aus den bekannten Gründen abzusagen. Beide Veranstaltungen wollten wir in der Scheune von Otto und Adelheid Müller in Eschelbronn stattfinden lassen.

Am Samstag, dem 20. Juni 2020 findet in Aglasterhausen in der Praxis für Handauflegen und Körperarbeit An der Klinge 34 das Seminar „Open Hands – eine meditative Art des Handauflegens bei sich selbst“ mit der Leiterin Birgit Wilm statt. Da in der Praxis die Hygienebedingungen gewährleistet sind, die TeilnehmerInnen-Anzahl sowieso begrenzt ist und jede/r TeilnehmerIn das Handauflegen bei sich selbst erlernt, können Interessierte sich bei Birgit Wilm anmelden unter der Telefon-Nummer 062 62 – 52 79 oder der E-Mail-Adresse birgit.wilm@gmx.de. –

Das Seminar kostet 75 Euro für Mitglieder des NHV und 80 Euro für Gäste inklusive einer CD im Wert von 15 Euro.

Am Samstag, dem 4. Juli 2020 findet der Workshop „Ausleitungstherapie – Blutegel und Schröpfen“ mit der Heilpraktikerin Nadine Binder aus Neidenstein ebenfalls in der Eschelbronner Scheune statt.

Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich bei Nadine Binder unter der Telefon-Nummer 07263 – 40 99 600 oder unter der E-Mail-Adresse kontakt@praxis-du-und-ich.de.

Über die beiden dann noch ausstehenden Veranstaltungen im Juli werden wir gesondert berichten.

Wir vom Naturheilverein müssen uns erst wieder neu sortieren!! Umfangreiche Hygienebestimmungen erschweren unsere Arbeit. Da müssen wir uns erst reinfinden. Im 18. Jahr unseres Bestehens üben wir die Arbeit immer noch ehrenamtlich aus!

Sie erhalten auch über unsere Webseite www.NHV-Spechbach.de und über die Webseite der Gemeinde Spechbach Informationen zu den Veranstaltungen.

Im Lauf des August werden die neuen NHV-Programmhefte unter den Leuten verteilt! Es geht auf jeden Fall weiter mit unseren Angeboten!

Sonstiges



Kraichgau gestalten mit LEADER

Endlich wieder da! Die Kraichgau-Schorle krio ist zurück im Handel

Rechtzeitig im Wonnemonats Mai ist der ideale Durstlöscher, fruchtig, spritzig und voller heimischer Apfelaromen wieder im Handel erhältlich.

Seit der Keltersaison 2018 ist krio auf dem Markt. krio ist eine naturtrübe Apfelsaftschorle, die sich ausschließlich aus Bio-Streuobstbeständen aus Sinsheim, Eppingen und Kraichgaugemeinden des Landkreises Karlsruhe bedient. Selbst der Weg über die Kelterei zum Abfüllbetrieb bis in die umweltfreundliche Mehrwegflasche führt nie aus dem Kraichgau heraus. Die Anlieferer der Äpfel erhalten einen angemessenen Zentnerpreis, damit sich die Bewirtschaftung der Wiesen wieder lohnt. In den vergangenen Jahren hat die leckere Schorle viele Fans gewonnen. Nun gab es jedoch einen Leergut-Engpass, es fehlten Flaschen zur Abfüllung. Das Mehrwegsystem ist so aufgebaut, dass die Pfandkosten nicht den Anschaffungswert der Flaschen und Kästen decken. Kommt die Verpackung also nicht zurück, zahlt der Hersteller drauf. Das hat die hinter krio stehende gemeinnützige Streuobstinitiative vor ein großes Problem gestellt. Der Verein erwirtschaftet keinen Gewinn. Es waren keine

Rücklagen vorhanden, um weitere Flaschen und Kästen in den Kreislauf einzubringen. Die Produktion stand eine Zeit lang still. Aushelfen konnte das Regionalbudget der LEADER-Aktionsgruppe Kraichgau, das Kleinhersteller von regionalen Produkten bei Investitionen finanziell unterstützt. Dank der anteiligen Übernahme von Kosten konnten neue Kästen und Flaschen im Gesamtwert von fast 15.000 EUR angeschafft werden. Diese wurden nun mit leckerem krio befüllt und in der Region ausgeliefert. Die Streuobstinitiative und alle Keltereien der Region bitten ihre Kunden Leergut schnellstmöglich wieder in den Kreislauf zurück zu bringen und keine größeren Vorräte anzulegen.

krio ist bei vielen inhabergeführten Geschäften und Getränkeläden der Region erhältlich. Ein Kasten enthält 10 Flaschen á 0,5 l naturtrüber Apfelsaftschorle aus biologischem Anbau in der wiederverschließbaren Glasflasche. Jede einzelne Flasche hilft blütenreiche Wiesen zu erhalten, alte Baumbestände zu retten, das Zuhause von Bienen, Igel und vielen anderen Tieren zu bewahren. Helfen Sie mit und tun Sie Ihrer Umwelt Gutes, indem Sie Regionalität unterstützen. Weitere Informationen über das Produkt bzw. zu den Verkaufsstellen erhalten Sie unter <https://www.krio-bio.de/>.



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Geschäftsstelle LEADER Kraichgau/ Regionalentwicklung Kraichgau e.V. | Dorothee Wagner, Leitung der Geschäftsstelle | Schlossstraße 1 | 74918 Angelbachtal | Telefon: 07265 9120-21 | wagner@kraichgaugestalte-mit.de



Mund-Nasen-Schutzmasken und Handschuhe gehören in den Restmüll AVR Kommunal weist auf richtige Entsorgung hin

Die aktuelle Corona-Krise stellt auch die Entsorgungswirtschaft ständig vor neue Herausforderungen. Aus diesem Grund weist die AVR Kommunal AöR die Bevölkerung darauf hin, dass gebrauchte und nicht mehr verwendbare Mund-Nasen-Schutzmasken und Handschuhe sowie Desinfektionstücher in den Restmüll gehören – sowohl aus hygienischen als auch aus umwelttechnischen Gründen.

Auch bei uns im Rhein-Neckar-Kreis gilt seit geraumer Zeit die Maskenpflicht, zum Beispiel in Geschäften und im öffentlichen Nahverkehr. Doch wie entsorgt man den getragenen Einweg-Mundschutz richtig? Mund-Nasen-Schutzmasken und Handschuhe, die nach Gebrauch nicht wiederverwendet werden können, gehören zum Schutz vor dem Erreger Covid-19 ausschließlich in den Restmüll und weder in die Grüne Tonne plus noch in die BioEnergieTonne und schon gar nicht in die freie Natur oder auf den Gehweg. Bei der Restmüll-Verbrennung sind die Temperaturen so hoch, dass die Viren in jedem Fall zerstört werden.

Die umweltschonendste und nebenbei auch günstigste Lösung für das Wegwerf-Problem ist die Stoffmaske. Nach Möglichkeit genäht und darauf ausgelegt, immer wieder verwendet zu werden.



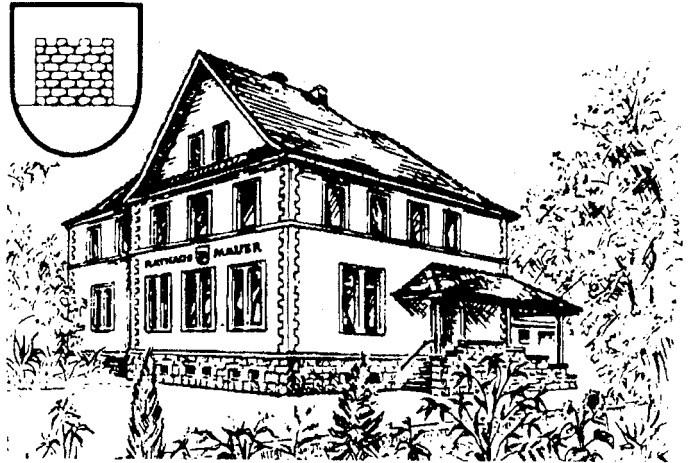
Wilde Bergbewohner suchen hochgelegenes Revier!
Tel.: 030.284984-1574

Werden Sie Schneeleo-Pate!

Und helfen Sie, den Schneeleoparden vor dem Aussterben zu retten.

www.NABU.de/schneeleo-pate
Patent@NABU.de

Mauer



www.gemeinde-mauer.de
E-Mail: rathaus@gemeinde-mauer.de

**Sehr geehrte Lokalredakteure,
liebe Leserinnen und Leser!**

**Für die Ausgabe 24 (12.6.2020)
ist der Annahmeschluss
für Ihre Textbeiträge auf
Montag, 8.6.2020, 10.00 Uhr,
vorverlegt.**

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Verlag



Amtliche Nachrichten Mauer

Herzlichen Glückwunsch zum 90. Geburtstag



Am Sonntag, den 7. Juni darf Herr Dr. Werner Lanz seinen 90. Geburtstag feiern. Zu diesem besonderen Anlass gratulieren Bürgermeister John Ehret, die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat Herrn Dr. Lanz ganz herzlich und wünschen ihm Gesundheit und Gottes Segen für das kommende Lebensjahr.

Herzlichen Glückwunsch, Bürgermeister John Ehret zur zweiten Amtszeit!

Mit Schreiben vom 24.03.2020 hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg, nach Prüfung der Wahlunterlagen, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Mauer vom 08.03.2020 für gültig erklärt. Am Montag, 1. Juni 2020 begann nach erfolgreicher Wiederwahl nun die zweite Amtszeit für unseren Bürgermeister John Ehret.

Die Verpflichtung des wiedergewählten Bürgermeisters John Ehret kann daher nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgenommen werden. Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich; der Bürgermeister ist jedoch auf seinen früher geleisteten Eid - die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten - hinzuweisen bzw. zu verpflichten. In der letzten Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2020 wurde aus der Mitte des Gemeinderates der Gemeindevwahlausschussvorsitzende und dienstälteste Gemeinderat Joachim Frühauf gewählt, um die Verpflichtung vorzunehmen. Auch 2012 hat Gemeinderat Joachim Frühauf in seiner Funktion als damaliger Gemeindevwahlausschussvorsitzender und 1. Stellv. Bürgermeister die Verpflichtung vorgenommen.

Gerne hätte der Gemeinderat die Verpflichtung anlassensprechend in einer würdigen Feierstunde mit Ehrengästen und musikalischer Umrahmung durchgeführt.

Aber in Anbetracht der Einschränkungen durch die strengen Corona-Auflagen wünscht Bürgermeister John Ehret, von Feierlichkeiten abzusehen und die Verpflichtung als Tagesordnungspunkt am Mittwoch, 17. Juni 2020 im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung gemäß den formalen und nüchternen Bestimmungen der Gemeindeordnung vorzunehmen.

Rathaus geschlossen

Am Brückentag Freitag, den 12. Juni 2020 bleibt das Rathaus geschlossen. In dringenden Fällen (Sterbefall) bitte unter Tel. 0174/9794082 melden. Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Das Hallenbad bleibt bis auf Weiteres geschlossen

Das Hallenbad bleibt – trotz der Vielzahl an CORONA Meldungen über etwaige Möglichkeiten des Öffnens - bis auf Weiteres wegen Wartungs- bzw. Sanierungsarbeiten für den öffentlichen und den Vereins-Badebetrieb noch geschlossen.



Freiw. Feuerwehr Mauer

www.feuerwehr-mauer.de

Fahrzeugbrand

Zu einem Fahrzeugbrand wurde die Freiwillige Feuerwehr Mauer in der vergangenen Woche in die Silberbergstraße gerufen. Bereits auf der Anfahrt konnte eine starke Rauchentwicklung bestätigt werden. Beim Eintreffen des ersten Löschfahrzeugs stand der Motorraum bereits im Vollbrand und breitete sich schnell auf den Innenraum des PKW aus. Unter Atemschutz wurde der Brand eingedämmt und gelöscht. Ein Übergreifen auf die weiteren Fahrzeuge und einer Hecke konnte vermieden werden.



Aufgrund der aktuellen Situation um den Corona-Virus hat der Bürgerrufbus seine Fahrten bis auf weiteres eingestellt. Dies geschieht zum Schutz der Fahrerinnen und Fahrer als auch der mitfahrenden Personen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und unterrichten Sie an dieser Stelle, ab wann der Bürgerrufbus wieder im Einsatz ist.

Auch der Fahrdienst zum Friedhof fällt bis auf weiteres aus.

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Nachbarschaftshilfe/Fahrdienst ist unter der Telefonnummer 2039, Frau Ebel bzw. Telefonnummer 2197, Frau Noller zu erreichen.

Kernzeitbetreuung

„Das Kernzeitteam der Gemeinde Mauer kann - wie bisher auch - eine kostenpflichtige Betreuung der Kinder aus der Notbetreuung von den Lehrern ab 12.10 Uhr bis 14.30 Uhr bzw. bis maximal 17.00 Uhr übernehmen.

Auch wenn Sie bisher keine Kernzeitbetreuung in Anspruch genommen haben, diese nun aber benötigen, können Sie sich diesbezüg-

lich mit Frau Wöllner im Rathaus in Verbindung setzen. (Tel. 06226-922070 oder andrea.woellner@gemeinde-mauer.de)

Nähere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.gemeinde-mauer.de

Betreuung der Schulkinder nach den Pfingstferien

Die Gebühren für Kernzeitbetreuung wurden nochmals für den Monat Juni ausgesetzt, da noch kein regulärer Unterricht in der Schule stattfinden darf. Eine abschließende Entscheidung über die Erhebung der Gebühren zu einem späteren Zeitpunkt, wird noch beraten. Ob im Juli wieder wie gewohnt Kernzeitbetreuung angeboten werden kann, wird noch vom Kultusministerium bis zum 30.06.2020 geklärt.

Der Präsenzunterricht in der verlässlichen Grundschule findet nach den Pfingstferien im wöchentlichen Wechsel der 1. und 3. Klassen sowie der 2. und 4. Klassen statt. Um die Platz- und Hygienevorschriften der Corona-Verordnung einzuhalten, werden die Klassen geteilt und in zwei Schichten (1. + 2. Stunde und 4. + 5. Stunde) unterrichtet.

Nach der neuen Corona-Verordnung des Kultusministeriums vom 27.05.2020 können nun auch Schülerinnen und Schüler, die im Präsenzunterricht sind, das Betreuungsangebot der Schule bzw. Gemeinde auch ohne Bescheinigung des Arbeitgebers nutzen. In den Wochen, in denen kein Präsenzunterricht stattfindet, benötigen die Eltern für die Nutzung der „Notbetreuung“ (Schule: 07.45 – 12.10 (kostenfrei), Kernzeit: 07.00-07.45, 12.10 – 14.30 bzw. 17.00 Uhr (kostenpflichtig)) eine Bescheinigung des Arbeitgebers.

Für Rückfragen wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Frau Wöllner (Tel. 06226- 922070 oder per Email andrea.woellner@gemeinde-mauer.de)

Ihr Gemeindeverwaltung

Termine & Veranstaltungen

Bücherei Gemeindebücherei im Mauer Heid'schen Haus

Die Gemeindebücherei ist zu den üblichen Öffnungszeiten wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Bitte halten Sie sich an die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, die vor Ort aushängen.

Montag	09.00 – 11.00 Uhr
Dienstag	15.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag	15.30 – 18.30 Uhr
Telefon:	06226/787792
Email:	buecherei.mauer@gmx.de

ÖFFNUNGSZEITEN IN DEN PFINGSTFERIEN (2.6. – 13.6.)

Die Bücherei ist an folgenden Tagen zu den üblichen Zeiten für Sie geöffnet:

Donnerstag, 4. Juni 2020 und
Dienstag, 9. Juni 2020

Achtung, wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie haben wir im März dieses Jahres alle Medien langfristig verlängert und die Mahngebühren ausgesetzt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die **Mahngebühren** nach den Pfingstferien wieder voll umfänglich erhoben werden und bitten um Rückgabe der noch ausstehenden Medien.

NEUE SATZUNG DER BÜCHEREI TRITT IN KRAFT

Liebe Leser/innen, wir bitten um Beachtung folgender Änderungen ab dem 15. Juni 2020:

1. Jährliche Benutzungsgebühren	
Ermäßigungsberechtigte (Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte)	5,00 Euro
Erwachsene	10,00 Euro
Familien	15,00 Euro
2. Versäumnisgebühren	
Versäumnisgebühr für die 1. Woche	0,50 Euro/pro Medium
Versäumnisgebühr für die 2. Woche	1,00 Euro/pro Medium
Versäumnisgebühr für die 3. Woche	1,50 Euro/pro Medium

Weitere Details über die Nutzung der Bücherei können Sie jederzeit zu den Öffnungszeiten in der Bücherei einsehen.

Informationen zur AVR Abfallwirtschaft für Mauer
Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick Juni 2020

2Rad-Behälter und Glasbox:			
Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
8./22.	9./23.	15./29.	-

Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel:07261/931-310) werden abgeholt:	
Sperrmüll/Altholz	Grünschnitt
12.1./25.	15./29.

Bei **fett** markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

Elektrogeräte/Schrott und Alttextilien/Schuhe: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

Elektrogeräte/Schrott: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

Anmeldung für Abholaufträge: Tel. 07261/931-310 oder per Email auftragsannahme@avr-kommunal.de

Sammelboxen für Handys und CDs/DVDs befinden sich im Rathaus, EG, vor Zimmer 02.

Korken (nur Naturkorken): in die graue Sammeltonne hinter dem Rathaus.

Altpapiersammlung (über SG Viktoria)
 Abgabe samstags von 9.00 – 13.00 Uhr, Bauhof, Ziegeleistraße 8 am 13.06., 11.07., 08.08., 12.09., 10.10., 14.11. und 12.12.2020

Anmeldung für den Abholservice bitte telefonisch bei Harald Weißer unter Tel. 6462 oder info@sgmauer.de

Mund-Nasen-Schutzmasken und Handschuhe gehören in den Restmüll

AVR Kommunal weist auf richtige Entsorgung hin
 Die aktuelle Corona-Krise stellt auch die Entsorgungswirtschaft ständig vor neue Herausforderungen. Aus diesem Grund weist die AVR Kommunal AöR die Bevölkerung darauf hin, dass gebrauchte und nicht mehr verwendbare Mund-Nasen-Schutzmasken und Handschuhe sowie Desinfektionstücher in den Restmüll gehören – sowohl aus hygienischen als auch aus umwelttechnischen Gründen.

Auch bei uns im Rhein-Neckar-Kreis gilt seit geraumer Zeit die Maskenpflicht, zum Beispiel in Geschäften und im öffentlichen Nahverkehr. Doch wie entsorgt man den getragenen Einweg-Mundschutz richtig? Mund-Nasen-Schutzmasken und Handschuhe, die nach Gebrauch nicht wiederverwendet werden können, gehören zum Schutz vor dem Erreger Covid-19 ausschließlich in den Restmüll und weder in die Grüne Tonne plus noch in die BioEnergieTonne und schon gar nicht in die freie Natur oder auf den Gehweg. Bei der Restmüll-Verbrennung sind die Temperaturen so hoch, dass die Viren in jedem Fall zerstört werden.

Die umweltschonendste und nebenbei auch günstigste Lösung für das Wegwerf-Problem ist die Stoffmaske. Nach Möglichkeit genäht und darauf ausgelegt, immer wieder verwendet zu werden.



Sonstiges

Willkommen im Grünen Bereich



Klimaschutz mit regionalem Ökostrom in Mauer

Mauer wird grün! Gemeint ist die Gemeinde Mauer bei Heidelberg mit knapp 4000 Einwohnern, international bekannt als Fundort des „Unterkiefers von Mauer“, Typus Exemplar des Homo heidelbergensis. Energieexpertinnen und Experten kennen Mauer als Sitz des Ökostromanbieters Stromdao GmbH, der den ersten in ganz Deutschland zur Verfügung stehenden Ökostromtarif Corrently mit echtem Regionalstromverbrauch realisiert hat. Der Name Corrently ist an den italienischen Begriff für Strom „Corrente“ angelehnt.

Stromdao Gründer Thorsten Zoerner erklärt zum ersten intelligenten Grünstromtarif mit echtem regionalem Ökostromverbrauch: „Wir wissen wann und wo in Deutschland wie viel grüner Strom erzeugt wird, postleitzahlgenau, von Fischbachau bis Putgarten, von Frankfurt/Oder bis nach Trier. Diese Informationen sind in unserem Grünstromindex visualisiert. Unsere Kunden können mit dieser Information ihren Verbrauch exakt auf die Grünstromerzeugung in ihrer Region abstimmen. Das senkt den CO2-Ausstoß und hilft dem Klima. Wer seinen Verbrauch auf die regionale Produktion erneuerbarer Energien abstimmt, erhält Bonuspunkte. Mit diesem Grünstrombonus bauen sich unsere Kunden im Laufe der Zeit ohne zusätzlich Kosten eine eigene Grünstromerzeugung auf und ihre Stromkosten senken sich. Corrently funktioniert sowohl für Mieter als auch für Wohnungsbesitzer, Gewerbetreibende und Immobilienbesitzer.“

Hinter Corrently steht modernste Technik, Big Data, IT und Blockchain. Jeder Kunde weiß, wann in seiner Region wie viel Ökostrom erzeugt wird und kann mit angepasstem Verbrauch aktiv das Klima schützen. Corrently kennt alle erneuerbaren Energieanlagen in Deutschland mit genauem Standort, verknüpft sie mit der Wettervorhersage und erzeugt so den Grünstromindex. Der zeigt nach Postleitzahl die regionale Wind- und Sonnenstromerzeugung an, sodass Corrently Verbrauch und Erzeugung so weit als möglich in Übereinstimmung bringt und so aktiv zum Klimaschutz beiträgt.

Weil Corrently ein sehr regionales Angebot ist, will sich Corrently auch regional präsentieren und die erste Kampagne startet in der Gemeinde Mauer, dem Unternehmenssitz der Stromdao GmbH und Geburtsort von Corrently. Mit einer großen Plakataktion werden die Bewohner von Mauer mit dem Motto „Wir machen Dich grün, mit regionalem Ökostrom“ als erste direkt auf den intelligenten Klimaschutztarif angesprochen. Da Corrently aber in ganz Deutschland funktioniert wird die Stromdao GmbH nach der Aktion in Mauer auch in anderen Gemeinden Deutschlands über ihren Ökostromtarif mit jeweils regional zugeschnittenen Kampagnen informieren.

Wer aktiven Klimaschutz mit regionalem Ökostrom aus der eigenen Region gut findet, darf Stromdao gerne einen Vorschlag senden, wo die nächste Kampagne stattfinden soll. Schreiben Sie an kontakt@stromdao.com, Stichwort „Wir machen Dich grün“.

Über die STROMDAO GmbH:

Die STROMDAO GmbH steigert mit dynamischen Stromtarifen den Anteil Erneuerbarer Energien im Netz, entlastet durch regionalen Verbrauch die Stromnetze, ermöglicht Marktteilnehmern regionalen Vertrieb und schafft mit intelligenten Stromprodukten für Endverbraucher bleibende Werte in Form von Anteilen an erneuerbaren Energieanlagen. Mit STROMDAO Produkten werden weniger Erneuerbare Energieanlagen wegen Netzüberlastung abgeschaltet, es gibt mehr grünen Strom im Netz und somit mehr Klimaschutz. Künstliche Intelligenz und Blockchain-Technologie schaffen Anreize in Form von Echtzeit Gutschriften für Netz-konformen Grünstromverbrauch. Die können STROMDAO Kunden als Micro-Investments in Erneuerbare Energieanlagen anlegen. Stromkonsumenten werden mit STROMDAO zu nachhaltigen Grünstromerzeugern, Netzmanagern und aktiven Klimaschützern



Unter dem Motto „Wir machen Dich grün“ startet in der Gemeinde Mauer die Kommunikation für regionalen Ökostrom ©Stromdao GmbH

Zu verschenken

Haben Sie etwas zu verschenken?

Gerne können Sie dies fernmündlich unter der Tel.-Nr. 9220-0 oder persönlich im Rathaus Mauer, Zimmer 10 (Sekretariat) anmelden. Die Veröffentlichung ist für Sie natürlich kostenlos.

Vereine und Organisationen

CDU

Gemeindeverband
Mauer



Sehr geehrte Mitglieder des CDU-Gemeindeverbands Mauer

Unsere Mitgliederversammlung findet am Freitag, 19. Juni 2020, 19.30 Uhr im katholischen Pfarrzentrum Mauer statt.

Dazu laden wir Sie sehr herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung & Hinweis zum Ablauf und zu den aktuell geltenden Bestimmungen
2. Wahl der Delegierten zur Nominierung des / der Landtagskandidat/-in
3. Wahl der Delegierten zur Nominierung des / der Bundestagskandidat/-in
4. Ehrungen Mitglieder CDU-Gemeindeverband Mauer
5. Kurze Berichterstattung zu aktuellen Themen aus dem Landtag durch Dr. Albrecht Schütte, Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg
6. Bericht aus dem Gemeinderat durch den Fraktionsvorsitzenden Dr. Rainer Drös
7. Schlusswort

Aufgrund der besonderen Situation, hervorgerufen durch die Corona-Pandemie, sind wir angehalten, die momentan geltenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Wir bitten Sie deshalb, die im Folgenden aufgeführten Hinweise im Vorfeld der Versammlung zu lesen. Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne bei Herrn Dominik Sommer, unter der Telefonnummer 01726364083, melden.

Hygienevorschriften rund um die CDU-Mitgliederversammlung

Auch wenn es die aktuell geltenden Bestimmungen erlauben, die Mitgliederversammlung durchzuführen, ist dies nur unter strikter Einhaltung einiger Vorschriften erlaubt:

– Grundsätzlich dürfen Personen, die folgende **Krankheitssymptome** aufweisen, nicht an der Veranstaltung teilnehmen: Husten, Fieber (ab 38 °C), Atemnot, typische Erkältungssymptome.

– Bitte tragen Sie beim Eintritt in den Versammlungsraum einen **Mund-Nasen-Schutz**. Die Maske kann während der Veranstaltung abgenommen werden.

– Auch vor, während und nach der Veranstaltung gelten die bekannten **Abstandsregeln**. Wir werden die Sitzordnung im Raum so gestalten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern eingehalten wird. Beachten Sie bitte die Abstandsregeln auch während des Betretens und Verlassens des Versammlungsraums.

– Bitte verzichten Sie auf **Begrüßungsrituale** wie Händeschütteln oder Umarmungen.

– Für die Handhygiene stehen am Ein- und Ausgang zum Versammlungsraum **Handdesinfektionsmittel** bereit. Zudem besteht die Möglichkeit zum gründlichen **Händewaschen**.

– Bitte bringen Sie für die Durchführung der Delegiertenwahlen einen eigenen **Kugelschreiber** mit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Verein der Hundefreunde

Verein der Hundefreunde bietet neuen Welpenkurs an

Nachdem der Trainingsbetrieb beim VdH Mauer wieder angelaufen ist bieten wir, auch für Nichtmitglieder, unseren begehrten Welpen Kurs an. Auf dem wunderschön gestalteten Platz für die Jüngsten der Hunde mit Tunnel, Treppen, Wippe, Hundehütte, einem geformten Weg mit verschiedenen Untergründen geben wir Hilfe-



stellungen und Tipps zur Erziehung der kleinen Lieblinge. Jeden Samstag zwischen 14.30 Uhr und 15.00 Uhr kümmern sich unsere Trainerinnen liebevoll um die Tiere und ihre Begleiter. Wer Interesse hat kann gerne an einem Probetraining teilnehmen. Um den Erfordernissen im Sinne der Corona Krise gerecht zu werden, bitten wir um vorherige Anmeldung. welpen@vdh-mauer.de Es dürfen nur geimpfte und gesunde Tiere teilnehmen. Der Impfpass ist mitzubringen.

stellungen und Tipps zur Erziehung der kleinen Lieblinge. Jeden Samstag zwischen 14.30 Uhr und 15.00 Uhr kümmern sich unsere Trainerinnen liebevoll um die Tiere und ihre Begleiter.

Wer Interesse hat kann gerne an einem Probetraining teilnehmen. Um den Erfordernissen im Sinne der Corona Krise gerecht zu werden, bitten wir um vorherige Anmeldung. welpen@vdh-mauer.de Es dürfen nur geimpfte und gesunde Tiere teilnehmen. Der Impfpass ist mitzubringen.



Schützenverein Mauer

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Interessierte am Schießsport, die Vorstandschaft hat beschlossen, den Sportbetrieb ab 04.06.20, mit Einschränkungen gemäß der Corona-Verordnung Sportstätten Baden-Württemberg, wiederaufzunehmen. Eine Nutzung der 25m- bzw. 50m-Schießstände ist nur freitags und sonntags möglich. Es dürfen auf der 25m-Anlage max. 2 Schießstände und auf der 50m-Anlage max. 4 Schießstände gleichzeitig genutzt werden (Abstand von mind. 1,50 m ist damit eingehalten). Die Schießzeit ist auf 30 min begrenzt (inklusive Auf- und Abbau). Es liegt eine Liste mit Zeitfenstern aus (So von 10 Uhr bis 12 Uhr und Fr von 19.15 Uhr bis 21.15 Uhr), in die sich die Schützinnen/en eintragen müssen. Pro Tag und Schütze kann nur eine Zeiteinheit gebucht werden. Es kann nur mit der eigenen Waffe geschossen werden. Am Training darf nicht teilnehmen, wer in den letzten 14 Tagen Kontakt mit Personen hatte, die erhöhte Temperatur und/oder Atemwegsinfekte hatten.

Gastschützen, Interessenten und Zuschauer sind auf der gesamten Anlage nicht zugelassen.

Auf dem Bogenplatz dürfen sich max. 5 Personen gleichzeitig befinden. Auch hier gilt die Abstandsregel von mind. 1,50 m. Jede Person, die den Bogenplatz betritt, muss sich in die am Zugangsbereich ausgehängte Liste eintragen. Der Bogenplatz kann montags bis sonntags genutzt werden. Sollte sich mehr als 1 Person auf dem Bogenplatz befinden, muss eine verantwortliche Standaufsicht anwesend sein, die in der Liste vermerkt ist.

Viele Grüße die Vorstandschaft



SG Viktoria Mauer

Hallo Kevin, ich freue mich, dass du uns für den nächsten Teil unseres Updates aus der Mannschaft zur Verfügung stehst.

Kevin Golombek ist ebenso wie Christopher Happes ein Mauermer Eigengewächs und auch er musste sich ab der C-Jugend bei einem anderen Verein weiterentwickeln. Golombek zog es damals zum FC Zuzenhausen. 2015 kehrte er zur SG zurück und entwickelte sich in dieser Saison zum Toptorschützen (14 Treffer). Golombek bringt es in fünf Spielzeiten auf 62 Einsätze und 20 Treffer.

Kevin wie hast du vom Antrag den BFV auf Abbruch der Saison erfahren und was hältst du davon?

Kevin: Erfahren habe ich das Ganze über das Internet. Ich habe mir selbst meine Gedanken darübergemacht, was sinnvoll wäre und was nicht.

Mittlerweile denke ich, dass es die beste Entscheidung ist. So kann die neue Runde vielleicht pünktlich beginnen. Ich glaube nämlich, dass jeder aus der Mannschaft wieder Lust hat Fußball zu spielen! Diese Runde ist für dich richtig gut gelaufen. Hast du eine Erklärung dafür?

Kevin: Ich bin überzeugt davon, dass einfach dieses Jahr Vieles im Team stimmt. Die Mentalität, der Teamgeist und das Engagement von jedem Einzelnen, vor allem Vollgas zu geben - damit wir am Ende mindestens dort stehen, wo wir im Moment sind.

Vor dem Beginn der Runde habe ich mich selbst sehr gut darauf vorbereitet. Ich war mind. einmal die Woche laufen und habe mich in Mauer auf dem Trainingsplatz mit eigenem Training fit gehalten. Dennoch wissen wir alle, dass ein einziger Spieler ein Spiel nicht entscheidet. Ohne die Hilfe meiner Mannschaft wäre die Runde für mich nicht so gelaufen, wie sie bis zur Winterpause lief! Seit einigen Wochen ruht ja jetzt schon der Ball. Hältst du dich irgendwie fit?

Kevin: Seit dem letzten Spieltag, am 08.03.2020 habe ich angefangen mindestens 3-4 mal die Woche zu joggen. Bis zum heutigen Tag bin ich mittlerweile ca. 460 km gelaufen. Jede neue Runde ist für mich ein enormer Ansporn, fit für den hoffentlich baldigen Beginn des Fußballs zu sein.

Wie sehr nimmt Corona Einfluss auf deinen Alltag?

Kevin: Für mich persönlich hat sich nicht viel verändert. Da ich bei der Polizei arbeite und somit im Schichtdienst, muss ich meine Freizeit von Tag zu Tag individuell planen.

Freizeitmäßig verbringe ich viel Zeit mit meiner Familie und Freunden. Zu meinen engeren Freunden gehört auch Mitspieler Erdem Saiyilir. Wir sind durch seinen Wechsel nach Mauer richtig gute Freunde geworden. Auch Rafael Gwodz gehört zu meinem Freundeskreis. Wir verbringen ab und zu Zeit und reden viel miteinander. Ich freue mich, in der nächsten Saison wieder mit beiden gemeinsam spielen und kämpfen zu können!

Wie schaut es bei dir in der kommenden Runde aus?

Kevin: Vor einigen Wochen habe ich unserem Trainer die Zustimmung gegeben, ein weiteres Jahr in Mauer zu spielen.

Ich hatte einige interessante und vielversprechende Telefonate mit anderen Vereinen. Ausschlaggebend ist jedoch, dass Mauer mein Heimatverein ist und bleibt.

Ein wichtiger Mit-Grund sind natürlich auch die Neuzugänge, die wir ab kommender Runde bekommen. Somit auch mehr Ehrgeiz fürs und im Team, sodass jeder sein Bestmögliches im Training zeigen kann.

Auch Frank Eversberg möchte ich zu meinen Gründen zählen. Er gibt vielen jungen Spielern die Chance und Möglichkeit sich zu beweisen. So auch mir, trotz einer eher nicht so guten Vorsaison.

Ich freue mich auf die kommende Runde mit den Jungs. Endlich wieder gemeinsam als (neues) Team auf dem Platz zu kämpfen & alles für unseren Verein zu geben!



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mauer



Pfarrerin Friedericke Brixner
Bahnhofstr. 7, 69256 Mauer

Tel. Nr. 06226/990001
Fax Nr. 06226/990013

E-mail Adresse: mauer@kbz.ekiba.de

Webseite: www.evangelische-kirchengemeinde-mauer.de

Bürozeiten von Stephanie Maier:

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr

**Herzliche Einladung zu zwei Gottesdiensten
am Sonntag, 07.06.2020, Trinitatis
um 9.15 Uhr und 10.30 Uhr.**

Die Gottesdienste hält Pfarrerin Friedericke Brixner
Falls Sie zum ersten Gottesdienst kommen und die vorgesehenen Plätze sind bereits belegt, können Sie gerne zum späteren Gottesdienst kommen.

Die nächsten geplanten Gottesdienste sind:

Sonntag, 14.06.2020, 1. So. n. Trin. 9.15 Uhr und 10.30 Uhr
Sonntag, 21.06.2020, 2. So. n. Trin. 9.15 Uhr und 10.30 Uhr

Information an alle Gemeindeglieder

Die Erfahrungen der vergangenen Wochen zeigen: die Anzahl der Personen, die den Gottesdienst besuchen ist insgesamt so hoch, dass ein Gottesdienst nicht ausreicht.

Aus diesem Grund werden wir auch weiterhin zwei Gottesdienste anbieten.

Samstagabendgottesdienste

Ab sofort feiern wir jeden Monat am 3. oder 4. Samstag im Monat zwei Abendgottesdienste, jeweils um 17.00 Uhr und um 18.30 Uhr. Sie bilden einen Abschluss der Woche und sind eine Einstimmung auf den Sonntag.

Auch Abendlieder werden wir vermehrt singen – bzw. in diesen Wochen hören.

Am darauffolgenden Sonntag ist dann jeweils kein Gottesdienst.

Wochenspruch:

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.

2. Korinther 13,13

Kath. Seelsorgeeinheit und Kirchengemeinde Neckar-Elsenz



St Bartholomäus Mauer

St Martin Meckesheim

Kath. Pfarramt

Bahnhofstraße 13, 69256 Mauer

Tel. 06226/990324; FAX 990389

e-mail: mauer@kath-neckar-elsenz.de

homepage: www.kath-neckar-elsenz.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Mauer

Das Pfarrbüro ist bis einschließlich **Dienstag, 16. Juni** geschlossen. Bitte wenden Sie sich an das Pfarrbüro in Bammental, Tel. 06223-489010, Pfarrer Stern ist erreichbar.

Fronleichnamsgottesdienste an verschiedenen Orten

Es liegt in diesem Jahr nahe, Fronleichnam nicht zentral zu feiern. In der Arche in Neckargemünd, in Meckesheim und in Wiesenbach finden Eucharistiefeiern statt, vor der Herz-Jesu-Kirche in Lobenfeld eucharistisches Gebet mit Segen, **jeweils um 10 Uhr**. So wird Platz für alle sein, denen die Feier von Fronleichnam ein Anliegen ist und die wegen Krankheit oder Risiko nicht fernbleiben müssen. Schauen Sie einfach auf die Gottesdienstordnung!

Karl Endisch

Donnerstag, 4. Juni

9.00 MECK Eucharistiefeier (S)

Freitag, 5. Juni

8.30 BTL Eucharistiefeier (E)

18.30 MÖ Eucharistiefeier (S)

Samstag, 6. Juni

17.30 MECK Rosenkranz

18.00 MECK Eucharistiefeier (E)

DREIFALTIGKEITSSONNTAG

Sonntag, 7. Juni

9.15 NGD Eucharistiefeier (E)

9.15 LO Eucharistiefeier (SZ)

10.45 MAU Eucharistiefeier (S)

10.45 ARCHE Ökum. Gottesdienst (Jo)

11.00 BTL Eucharistiefeier † Ludmilla und Heinrich Rausch (E)

Montag, 8. Juni

17.00 MAU Rosenkranz

18.00 ARCHE Eucharistische Anbetung

19.00 MECK Eucharistische Anbetung

Dienstag, 9. Juni

18.30 LO Eucharistiefeier (S)

Mittwoch, 10. Juni

10.00 NGD Eucharistiefeier (SZ)

18.30 WAHI Eucharistiefeier (E)

FRONLEICHNAM**Donnerstag, 11. Juni**10.00 WB Eucharistiefeier im Freien hinter der Kirche -
Anbetung und eucharistischer Segen (E)10.00 MECK Eucharistiefeier Anbetung und eucharistischer
Segen (S)10.00 ARCHE Eucharistiefeier Anbetung und eucharistischer
Segen (SZ)

10.30 LO Kurzgottesdienst im Stehen auf der Pfarrwiese (Ed)

Freitag, 12. Juni

8.30 BTL Eucharistiefeier (E)

Samstag, 13. Juni

17.30 MECK Rosenkranz

18.00 GB Eucharistiefeier (SZ)

18.00 MECK Eucharistiefeier (S)

Neuapostolische Kirchengemeinde

siehe unter Eschelbronn, Seite 12

Visier für IHRE Mütze

Schutz beim
Spucken, Niesen
und Husten

Zum
aufstecken auf
Ihre eigene
Baseballkappe
oder
Schirmmütze

Ein Set enthält:

- 1 x Visier aus
glasklarem
Kunststoff
- 3 x Clips
- 1 x Reinigungstuch

für nur
19,- €

Leichte, klarsichtige Visiere zum
Anbringen an Ihre Baseballkappe
bzw. Schirmmütze, Käppi. Ohne
lästigen & drückenden Kopfgurt.

Unsere Produkte haben das Ziel den direkten Kontakt durch Tröpfcheninfektionen zum Beispiel durch Anhusten und Niesattacken zu erschweren. Sie bieten aber keinen medizinischen Schutz vor dem Coronavirus oder anderen Ansteckungen, deshalb raten wir dringend dazu, den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der Bundesregierung Folge zu leisten.

WerbeDruck Schneider · Industriestr. 20 · 74909 Meckesheim
Tel. 06226/9939-0 · wds@wds-druck.de · www.wds-druck.de

SPENDE
BLUT 
BEIM ROTEN KREUZ